

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Verordnung,

die Publication des wegen Anwendung des §. 2 der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die communisticchen Vereine von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefassten Beschlusses betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer dreiundzwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846 der Beschluß gefaßt worden ist,

daß communisticche Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

Nachdem nun die gedachten, die Maßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 durch Verordnung vom 24. November 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1832 S. 469 flg.) publicirt worden sind, so haben Wir nach §. 89 der Verfassungs-urkunde auch die Publication des vorstehenden Beschlusses hiermit verfügt und zu dessen Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit dem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden am 24. April 1847.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.
Bernhard von Carlowitz.

Nr. 35.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Die unterzeichnete Behörde hat sich schon mehrmals veranlaßt gesehen, die hiesigen Grundstücksbesitzer auf die gesetzliche Vorschrift hinzuweisen, nach welcher die Grundsteuern in den auf den Steuerzetteln bemerkten Terminen pünktlich einzuzahlen sind.

Sie hoffte dadurch die bei Vielen von früher her sich eingeschlichene üble Gewohnheit, ihre Steuern in beliebiger Zeit und wohl gar erst am Jahreschlusse zu berichtigen, zu beseitigen, und ferner nicht zu Ergreifung von Zwangsmaßregeln genöthiget zu sein.

Wenn jedoch immer noch sehr viele Grundstücksbesitzer diese wohlgemeinte Absicht verkennen und namentlich in dem jetzt laufenden Jahre die bereits verfallenen zwei ersten Termine noch nicht bezahlt haben, so werden dieselben nunmehr ernstlich ermahnt, die gedachten Grundsteuerreste sofort abzuführen, für die Zukunft aber die Zahlungstermine genau inne zu halten.

Chemnitz den 7. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 38.

Bekanntmachung.

Vom nächsten Sonnabende, den 15. dieses an, ist bei den Bäckermeistern: Kober in der Mühlenstraße, Bewillogua in der Teichgasse, Dieze im Chemnitzergräßchen, Deubner in Gablenzvorstadt, Heilmann am Brühl und Schweiger in der Zwingergasse gutes Roggenbrod gegen baare Bezahlung zu haben. Der Preis eines dergleichen sechspfündigen Brodes ist für jetzt, bis auf Weiteres, auf

— 9 Mgr. 1 Pf.

gestellt.

Chemnitz den 14. Mai 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Bekanntmachung.

Das Nachexercitium für die 4., auf das Schlagen des Generalmarsches stattgefundene Exercirübung des vergangenen Jahres, haben die gefehlten Mannschaften

Montag den 17. Mai 1847 Nachmittags 5 Uhr

zu leisten.

Chemnitz am 10. Mai 1847.

Das Commando der Communalgarde.
Panfa.